

Entsorgungsgemeinschaften
Großraum Hamburg e.V. (EGH)
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)
EGSH Schleswig-Holstein



Entsorgungsgemeinschaften, Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
T II 4
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftsstelle:
Eiffestr. 462
20537 Hamburg

☎ 040/25 17 29-0
📠 040/25 17 29-20

info@egnord.de
www.egnord.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Pr/dö/ EG's_EBV_Novelle_Stellungn.doc

Datum

21. Oktober 2022

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26.09.2022 sind wir über den im Betreff genannten Entwurf einer Novelle der Ersatzbaustoffverordnung informiert worden und nehmen nachfolgend im Namen der Betriebe der norddeutschen mittelständischen Entsorgungswirtschaft, die in den Entsorgungsgemeinschaften Nord organisiert sind, Stellung.

Allgemeines:

Grundsätzlich wird in der Ersatzbaustoffverordnung in vielfältiger Weise auf Vorschriften des Straßenbaus und anderer Quellen Bezug genommen. Hier wäre es zielführend, wenn nicht nur explizit die jeweils aktuellen Fassungen genannt würden, sondern die Bezeichnung „...bzw. in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt würde. Somit würde vermieden werden, dass die EBV bei Änderungen der Bezugsdokumente ständig aktualisiert werden müsste.

Im Einzelnen:

1. § 1 Abs.1 Nr. 3

Diese Ziffer sollte als übergeordneter Gesamtzweck der EBV dringend erhalten bleiben, da es sich um den elementaren Grundsatz der EBV handelt.

Dass die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß EBV nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

führt, ist elementar um die Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe weiter zu erhöhen und dem Gedanken der nachhaltigen Ressourcenschonung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen. Dies gilt unabhängig von der Frage des Abfallendes.

2. § 2 Nr. 8a und 8b

Diese zwei Definitionen wurden zur Klarstellung i.V.m. den Ausführungen zur Güteüberwachung eingefügt. „*Zwischenlager für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut*“ müssen aus dem § 8a herausgenommen werden, da diese keine Gütesicherung gemäß EBV betreiben.

Darüber hinaus stimmen die Definitionen in 8a und 8b mit denen der EBV überein. Eine Definition für sonstiges Personal fehlt allerdings.

Der Verweis in der Begründung, dass sich die Regelungen an der EBV orientieren, dürfte redaktionell falsch und die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) gemeint sein.

3. § 7 Abs. 2 Satz 4 neu

Der neu eingefügte Satz 4 lautet: „*Für mobile Aufbereitungsanlagen sind die Angaben aus der Betriebsbeurteilung nach § 5 Absatz 3 mit zu prüfen.*“ Systematisch bezieht sich dieser Satz nur auf Anlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden. Soll er nur dafür oder für alle Ersatzbaustoffe gelten?

Satz 1 des Abs. 2 richtet sich an Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recycling-Baustoffe hergestellt werden. Anders als in § 7 Abs. 1 wird nicht auf „mineralische Ersatzbaustoffe“, sondern lediglich auf Recycling-Baustoffe abgestellt, also solche gemäß § 2 Nr. 29. Auch die Bezugnahme auf Anlage 4 Tabelle 2.2 zielt nur auf RC-Baustoffe. Das bedeutet, dass sich der neue Satz 4 ebenfalls nur an Betreiber von Anlagen richtet, in denen „RC-Baustoffe“ in mobilen Aufbereitungsanlagen hergestellt werden; die Aufbereitung anderer Ersatzbaustoffe in mobilen Anlagen wäre danach nicht erfasst. Das kann nicht gewollt sein und muss klargestellt werden.

Der Verweis auf § 5 Abs. 3 verlangt die Prüfung der technischen Anlagenkomponenten, der Betriebsorganisation und die personelle Ausstattung sowie die Gewähr des Betreibers für die Einhaltung der Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1. Das sind Aspekte, die ebenfalls für alle Ersatzbaustoffe gelten, nicht nur für RC-Baustoffe. Insofern ist die systematische Stellung des neuen Satzes 4 am Ende des Abs. 2 problematisch. Soll er für alle Ersatzbaustoffe gelten, müsste er ggf. ans Ende von Abs. 1 gefügt werden.

4. Güteüberwachungsgemeinschaften

Die Konstruktion der Güteüberwachungsgemeinschaften ist missglückt. Vorbild ist offensichtlich die EfbV. Etliche, dafür wesentliche Elemente sind aber nicht übernommen worden. Das betrifft u. a. die Zuverlässigkeit, Fachkunde und insbesondere Unabhängigkeit.

Es fehlt eine Definition der Güteüberwachungsgemeinschaft. Vorbild scheint die Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 KrWG zu sein. Nach dessen Abs. 6 handelt es sich um einen rechtsfähigen Zusammenschluss von Entsorgungsfachbetrieben. Der Referentenentwurf der EBV scheint einen solchen Zusammenschluss im Sinn zu haben. Eine Definition ist nötig, weil es sich offenbar nicht nur um einen Zusammenschluss

von Aufbereitungsanlagen bzw. Herstellern von Ersatzbaustoffen handelt, sondern auch die Mitgliedschaft von an sich außerhalb der Gemeinschaft stehenden Kontrollgremien, wie Untersuchungs- und Überwachungsstellen, verlangt wird. Das weicht vom Vorbild der Entsorgungsgemeinschaft ab und ist im Sinne der zwingend notwendigen Unabhängigkeit zwischen Überwachenden und Überwachten strikt abzulehnen.

a. § 13a Abs. 1 Satz 2

Eine Beteiligung schließt einen Prüfschritt der beteiligten Länder ein. Eine Beteiligung der anderen Länder stellt einen zu hohen bürokratischen Aufwand dar, ohne dass dies einen Nutzen hätte. Um bundesweite Geltung zu erwirken, sollte es ausreichen, wenn das Land am Sitz der Gemeinschaft die Voraussetzungen prüft und die übrigen Bundesländer über das Ergebnis **informiert**.

Abs. 2 Nr. 1

Zugehörigkeit bedeutet laut Verordnungsbegründung (Seite 27), dass Untersuchungs- und Überwachungsstellen „Mitglieder der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft“ sein sollen. Dazu sollte geklärt sein, was eine Güteüberwachungsgemeinschaft rechtlich ist (s.o.).

Daneben ist die Unabhängigkeit und damit die Glaubwürdigkeit der Gütesicherung zweifelhaft, wenn Überwachende und Überwachte in derselben Gemeinschaft organisiert sind. Nach § 56 Abs. 7 KrWG wird die Unabhängigkeit der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben durch die Unabhängigkeit der Sachverständigen sichergestellt. Vorliegend sollen die Überwachungs- und Untersuchungsstellen sogar Mitglied werden. Für die Güteüberwachungsgemeinschaft wird lediglich verlangt, dass das Personal von Güteüberwachungsgemeinschaft nicht von Mitgliedsunternehmen abhängig sein darf. Das ist ein zu schwaches Kriterium und im Konzern leicht zu umgehen. Von daher sollten Überwachungs- und Untersuchungsstellen lediglich in Güteüberwachungsgemeinschaften gelistet sein und nicht zugehörig sein. Außerdem spricht die Verordnungsbegründung davon, dass durch die Mitgliedschaft „eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft, der Überwachungsstelle und der Untersuchungsstelle“ sichergestellt werde. „Gute Zusammenarbeit“ kann eine Gefahr für die Unabhängigkeit sein. Die Verordnungsbegründung sieht einen Mehrwert darin, dass neben Überwachungs- und Untersuchungsstellen ein dritter externer Akteur in die Gütesicherung eingebunden wird (Seite 26). Der Entwurf macht aber alle Akteure zu internen Akteuren.

Hinzu kommt, dass die Vorgabe, dass Untersuchungs- und Überwachungsstellen den Güteüberwachungsgemeinschaften zugehörig sein sollen, dazu führen würde, dass diese Stellen ggf. mehreren Gemeinschaften angehören müssten, um für deren jeweilige Mitglieder tätig werden zu dürfen. Dies würde den freien Wettbewerb nachteilig beeinflussen, da der Markt der zu beauftragenden Stellen sich dann nicht nach deren Qualifikation und Akkreditierung, sondern vielmehr nach deren Entscheidung, in einer oder mehreren Güteüberwachungsgemeinschaften Mitglied zu sein, richten würde. Hierdurch würde die ohnehin schon in einigen Regionen festzustellende geringe Verfügbarkeit verschiedener, im Wettbewerb tätiger Untersuchungs- und Überwachungsstellen sehr weit eingeschränkt, wenn diese Stellen sich gegen eine Mitgliedschaft in der einen oder anderen Güteüberwachungsgemeinschaft entscheiden würden. Folge wäre, dass Aufbereiter den Nutzen, der sich aus dem Instrument der Güteüberwachungsgemeinschaft ergibt, mglw. nicht in Anspruch nehmen könnten.

Es ist notwendig, dass die Güteüberwachungsgemeinschaft selbst keinen Einfluss auf die Auswahl der entsprechenden Stellen durch die Aufbereitungsanlagen nimmt, sondern lediglich eine Liste geeigneter Stellen führt.

b. § 13b

Neben einer Definition für eine Güteüberwachungsgemeinschaft sollte hier zusätzlich ein neuer Absatz 1 geschaffen werden:

Vorschlag:

„Die Güteüberwachungsgemeinschaft erteilt und entzieht ihren Mitgliedern ein Gütezeichen, das die Einhaltung der Anforderungen der Gütesicherung gemäß Abschnitt 3, unter Abschnitt 1 der EBV öffentlich zum Ausdruck bringt.“

Alle weiteren Absätze erhöhen sich entsprechend um eine Nummer.

In Abs. 1 muss entsprechend nach ... welches in schriftlicher Form vorliegen muss... der Zusatz erfolgen:

„... und die Anforderungen an die Verleihung und den Entzug des Gütezeichens regelt.“

Abs. 1

- **Nr. 1:** Die Vorprüfung erscheint doppelt, da sie bereits Teil des Eignungsnachweises nach § 5 Abs. 3 ist, der ohne Vorort-Termin nicht denkbar ist. Problematisch ist die Weitergabe der Ergebnisse der Vorort-Kontrolle von der Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft an die zuständige Überwachungsbehörde, wie es in Abs. 4 verlangt wird.
- **Nr. 3:** Hier sollten die Begrifflichkeiten wie o.a. von „zugehörig“ zu „gelisteten“ geändert werden.
- **Nr. 4:** Für die Zuverlässigkeit wird auf § 8 Abs. 1 und 2 EfbV verwiesen. Wie der Nachweis der Zuverlässigkeit erfolgen soll, ist nicht geregelt, insbesondere wird § 8 Abs. 3 EfbV nicht in Bezug genommen. Die objektive Prüfbarkeit der Zuverlässigkeit ist wichtig, insbesondere weil die Vorgaben für die Unabhängigkeit der Überwachung schwach ausgestaltet sind. Um dem seit 25 Jahren bestehenden Gütesystem der EfbV Rechnung zu tragen, halten wir es für sinnvoll, dass ergänzend im Abs. 4 mit aufgenommen wird *„Sofern der Anlagenbetreiber als Entsorgungsfachbetrieb für seine Aufbereitungsanlage zertifiziert ist, gelten die vorgenannten Anforderungen ohne neuerliche Prüfung als erfüllt.“*
- **Nr. 5:** Die Fachkunde wird nicht an den Besuch von behördlich anerkannten Lehrgängen geknüpft. Anders als in der EfbV muss die Fachkunde aber beim Inhaber und der verantwortlichen Leitungsperson vorliegen. Dies ist nicht deckungsgleich zur EfbV. Wie soll das geprüft werden? Auch hier sollte auf das bewährte System der EfbV wie o.a. verwiesen werden und der Satz *„Sofern der Anlagenbetreiber als Entsorgungsfachbetrieb für seine Aufbereitungsanlage zertifiziert ist, gelten die vorgenannten Anforderungen ohne neuerliche Prüfung als erfüllt“* ergänzt werden.

- **Nr. 6:** Hier muss die Begrifflichkeit der zugehörigen Überwachungs- und Untersuchungsstelle geändert werden in „gelistete“ Überwachungs- und Untersuchungsstelle.

Warum muss sich das Mitglied einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungs- und Untersuchungsstelle bedienen? Außerhalb der Güteüberwachungsgemeinschaft stehende Überwachungs- und Untersuchungsstellen würden die Unabhängigkeit stärken und damit die Aussagekraft der Güteüberwachung. Von daher wäre es zielführend, dass sich der Anlagenbetreiber selbst um eine zuständige Überwachungs- und Untersuchungsstelle kümmert und diese dann von Seiten der Güteüberwachungsgemeinschaft kontrolliert und danach gelistet wird (s.o.).

- **Nr. 7:** Für wen soll das System jederzeit zugänglich sein? Laut Begründung (S. 28) dient es der internen Kontrolle der Güteüberwachungsgemeinschaft und der innerbetrieblichen Qualitätssicherung der Mitgliedsunternehmen. Grundsätzlich wäre es zielführend, wenn alle Aufbereitungsanlagen, die güteüberwachte Ersatzbaustoffe herstellen, in einer gemeinsamen Liste aufgeführt sind. Hierzu könnte das Entsorgungsfachbetrieberegister, welches seit mehreren Jahren eingeführt worden ist und gelebt wird, genutzt werden.

Abs. 3 Eine Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft allein sagt nichts über die Erfüllung von Anforderungen aus. Hier sollte Bezug auf das verliehene Gütezeichen genommen werden.

- Vorschlag: ... *Aufbereitungsanlagen, denen das Gütezeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft verliehen worden ist*“.
- **Abs. 3, Satz 2, zweiter Halbsatz** sollte anstelle „...für diese die Fremdüberwachung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 eingestellt wurde“, „*wenn dieses das Gütezeichen der Güteüberwachungsgemeinschaft entzogen worden ist*“ eingefügt werden.

Abs. 4 Sollte nach „am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft“ ergänzt werden „*anlassbezogen und im Einzelfall*“.

Es ist zu vermeiden, dass Behörden, wie teilweise zu erwarten ist, ein regelmäßiges, anlassloses Verlangen durchführen. Die Behörden erhalten ohnehin bereits die Information zu allen Eignungsprüfungen, es würde sich um eine Doppelung und einen unnötigen, bürokratischen Aufwand handeln.

c. § 13c

Nach **Abs. 1** soll der Überwachungsbeirat oder das sonstige Gremien die Güteüberwachungsgemeinschaft auch in Bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beraten. Insofern soll die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft dem Gremium berichten.

In den gemäß S. 3 festgelegten Mindestinhalten des Berichts fehlt allerdings die Vorgabe, dass die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft hierzu relevante Informationen mitteilen soll. Der Überwachungsbeirat soll beraten, hat aber keinen Anspruch auf insofern relevante Informationen. Das wäre ggf. in der Satzung zu regeln, für die der Referentenentwurf insofern aber auch keine zwingenden Vorgaben macht. Auch ist nicht erkennbar, inwiefern Mitglieder der Überwachungsgremien auf die Geschäftsführung der Güteüberwachungsgemeinschaft einwirken können, was notwen-

dig ist, da sie die Unabhängigkeit nicht nur beratend begleiten, sondern gemäß Abs. 1 „sichern“ sollen.

Abs. 2, Satz 2

Streichung des Satzes „Es muss mindestens jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Überwachungsstelle, einer Untersuchungsstelle und eines Mitgliedsbetriebes dem Überwachungsbeirat angehören“.

Vorschlag:

„Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Überwachungsstelle und einer Untersuchungsstelle müssen zu den Sitzungen des Überwachungsbeirates geladen werden“.

Da die vorgenannten Stellen nicht der Überwachungsgemeinschaft angehören dürfen (andernfalls wäre es eine Selbstkontrolle), müssten diese ebenso wie gemäß der EfbV vorgegeben ist, zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

In **Abs. 3** sollte es zur Klarheit heißen „Mitglieder eines Überwachungsbeirates oder sonstigen Überwachungsgremiums von Mitgliedsbetrieben“.

5. § 9 Abs. 2

Der ausführliche Säulenversuch nach DIN 19528 erzeugt 3-4-mal höhere Kosten und wesentlich längere Wartezeiten, bis die Analyseergebnisse vorliegen. Darüber hinaus weichen die Ergebnisse der drei Analyseverfahren häufig deutlich voneinander ab. Es sollte daher sowohl beim Eignungsnachweis, als auch bei der WPK und der erweiterten Fremdüberwachung jeweils das gleiche Analyseverfahren angewendet werden. Es muss daher möglich sein, dass der Eignungsnachweis auch mit dem Säulenkurztest nach DIN 19528 oder dem Schüttelversuch nach DIN 19529 erbracht werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Entsorgungsgemeinschaften Nord

- Die Geschäftsführung -

- Die Vorsitzende -

